Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter, Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, Presbyterien und Kreissynodalvorstände, Verbände kirchlicher Körperschaften, Ämter und Einrichtungen der Ev. Kirche von Westfalen nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972/319

11.08.2016

Rundschreiben Nr. 23/2016

Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG Bezug: Rundschreiben Nr. 18/2016 vom 27.06.2016

Anlage: Geänderter Vordruck zur Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 15.02.2016 und 27.06.2016 hatten wir über den Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand informiert.

Wir wissen, dass sich bereits viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dieser Thematik befasst haben. Da die Optionserklärung aber nur bis zum **31.12.2016** (Ausschlussfrist) wirksam ausgeübt werden kann und eine spätere Erklärung nicht anerkannt wird, möchten wir Sie nochmals auf die Wichtigkeit hinweisen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen.

Da es sich bei der Abgabe der Optionserklärung **nicht** um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine rechtswirksame Vertretung gem. Art. 70 Abs. 2 bzw. Art. 111 Abs. 3 Kirchenordnung erforderlich. Den Mustervordrucken, die Sie mit Rundschreiben vom 27.06.2016 erhalten haben, fehlt bzw. fehlen Linien für eine zweite Unterschrift (Kreissynodalvorstand) bzw. zweite und dritte Unterschrift (Presbyterium). Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Achten Sie für die wirksame Erklärung der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt auf eine Erklärung mit zwei (Kreissynodalvorstand) bzw. drei Unterschriften (Presbyterium).

Falls bereits eine Steuernummer für Ihre Körperschaft erteilt worden ist, wurde von Seiten der Finanzverwaltung der besseren Zuordnung wegen, der Wunsch geäußert, dass diese auf der Optionserklärung angegeben werden solle. Im beigefügten Muster ist diese Möglichkeit daher vorgesehen.

Wir bitten Sie, das beigefügte Muster für die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zu verwenden. Eine Neufassung des Beschlusses ist nicht notwendig.

Für die Kirchengemeinden möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sowohl die Originalausfertigung des Beschlusses wie auch die Optionserklärung

bis zum 31.10.2016

dem Kreiskirchenamt zuzuleiten sind. Dieses wird dann die Weiterleitung der Optionserklärung an das zuständige Finanzamt veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Werner Prüßner

Anlagen

Muster Beschluss des Presbyteriums

Presbyterium der Evangelische Kirchengemeinde (Name) (Strasse) (Hausnummer) (PLZ) (Ort)	
An das Finanzamt (diese Angabe erfolgt durch das Kreiskirche	enamt)
Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG (Anwendung der Übergangsregelung) (ggf. Steuernummer)	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
das Presbyterium der Evangelischen Kirchenge beschlossen, dass es für die von ihm verwaltete	
Evangelische Kirchengemeinde (Ort und Ansc	hrift)
die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Us in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sä 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin BMF- Schreiben vom 19.4.2016, III C 2 – S 7	mtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem anwendet (sog. "Optionserklärung" gemäß
	(Siegel)
(Ort/Datum)	
Unterschrift Vorsitzende(r) des Presbyteriums	
Unterschrift Mitglied des Presbyteriums	
Unterschrift Mitglied des Presbyteriums	

Muster Beschluss des Kreissynodalvorstandes

Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises
An das Finanzamt
Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG (Anwendung der Übergangsregelung) (ggf. Steuernummer)
Sehr geehrte Damen und Herren,
der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises beschließt, die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG in Anspruch zu nehmen und § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden (sog. "Optionserklärung" gemäß BMF-Schreiben vom 19.4.2016, III C 2 – S 7106/07/10012-06).
(Siegel)
Unterschrift Vorsitzende(r) des Kreissynodalvorstandes
Unterschrift Mitglied des Kreissynodalvorstandes